

RSC Weimar-Ahnatal e.V.

SATZUNG

des Radsportclubs Weimar-Ahnatal e.V.
in der Fassung vom 28.04.2023

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 20. September 1968 gegründete Verein führt den Namen

„Radsportclub Weimar-Ahnatal e.V.“.

2. Der Verein mit Sitz in Ahnatal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Er ist somit Mitglied im „Hessischen Radfahrer-Verband e.V.“ und dem „Bund Deutscher Radfahrer e.V.“.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Radsports, insbesondere des

- Hallenradsports
- Wanderfahrens
- Mountainbiking (MTB)
- Bicycle Motocross (BMX)

nach den Grundsätzen des Amateurgedankens. Seine besondere Aufgabe ist die sportliche Ertüchtigung der Jugend. Zur Verwirklichung dieses Zweckes setzt sich der Verein die Aufgabe durch Pflege von Freundschaft und Geselligkeit und anderen geeigneten, im Rahmen seiner Ziele liegenden Veranstaltungen, die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern und den Aktiven zur Entfaltung ihrer sportlichen Eigenschaften zu helfen.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
7. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme daran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund sowie dem „Hessischer Radfahrerverband e.V.“ und dem „Bund Deutscher Radfahrer e.V.“.
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden, Berufung steht ihm nicht zu.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Letztere erklären damit gleichzeitig ihr Einverständnis, dass der/die Jugendliche an Wettkämpfen teilnehmen darf.

Die Mitglieder des Vereins werden geführt:

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder oder deren Ehegatten als Familienmitglieder
- von 14 bis 18 Jahre als Jugendliche

- bis 14 Jahre als Schüler

Bei Schülern und Jugendlichen bis 16 Jahren muss mindestens ein Elternteil ordentliches Mitglied sein. In begründeten Fällen kann der Vorstand bei Jugendlichen ab 14 Jahren hiervon befreien. Der Jugendliche wird dann als ordentliches Mitglied geführt.

Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden (sh. Ehrenordnung).
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

4.1 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Davon abweichende Kurzmitgliedschaften sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung des Vorstandes.

4.2 Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen,

4.2.1 wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird

4.2.2 bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien

4.2.3 wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens

4.2.4 wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

4.2.5 Der Vorstand kann statt des Ausschlusses auch folgende Strafen verhängen

4.2.5.1 Warnung

4.2.5.2 Verweis

4.2.5.3 Sperre

4.3 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

4.4 Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben dem Vorstand auf dessen Verlangen Rechenschaft abzulegen.

- 5 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied grundsätzlich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern genehmigen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Vereins- sowie einem Spartenbeitrag zusammen. Es können Aufnahmegebühren, andere Gebühren und Umlagen hinzukommen. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann auf Antrag einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen; diese Maßnahme gilt nur für das laufende Geschäftsjahr. Der Erlass oder die Stundung über das Geschäftsjahr hinaus bedarf eines neuen Beschlusses.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht.
2. Eine Vertretung der Jugendlichen durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge bedürfen der Schriftform.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zehn Tage vor der Versammlung vorliegen.

4. Anträge zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen. Die volljährigen Mitglieder wählen den Gesamtvorstand und die jeweiligen Spartenleitungen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- den Verein in seinem sportlichen Bestreben zu unterstützen,
- den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Spiel- und Wettkampfgemeinschaften

Zur Gründung von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften mit anderen Vereinen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem mindestens folgende Punkte enthalten sein müssen, ist zwingend vorgeschrieben:

- Trägervereine
- Finanzierung und Sicherung des Vereinsvermögens
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten
- Führung besonderer Embleme oder Bezeichnungen
- Aufnahme weiterer Trägervereine
- Haftung

§ 9 Ordnungen des Vereins

Der Verein kann sich neben der Satzung Ordnungen geben, die einen besseren Geschäftsablauf gewährleisten (Geschäftsordnung des Vorstandes, Spartenordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Sportordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung usw.). Diese Ordnungen dürfen ihrem Zweck und Inhalt nach nicht mit der Satzung in Widerspruch stehen. Soweit noch keine Ordnungen bestehen, gelten die Ordnungen des Landessportbundes als richtungsweisend.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. erweiterter Vorstand
4. Vereinsausschüsse
5. Ältestenrat

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Kassenwart
4. Datenwart (Mitgliederverwaltung und Datenschutz)
5. Fachwart Kunstradfahren
6. Fachwart Wanderfahren
7. Fachwart Mountainbiking (MTB)
8. Fachwart Bicycle Motocross (BMX)

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder von den unter 1.–4. Genannten vertreten.

Der Umfang der Vertretungsmacht gegenüber Dritten ist unbeschränkt.

Für die unter 1.-4. Genannten ist Personalunion mit den unter 5.-8. Genannten zulässig.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung
3. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, anderer Gebühren und Umlagen des Gesamtvereins und deren Verwendung sowie über dem Verein gewährte Zuschüsse, Spenden und ähnliches von öffentlichen Einrichtungen und Verbänden usw.

Über die Höhe der Spartenbeiträge entscheiden die Sparten in Spartenversammlungen. Für Spartenversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Satzung.

4. Mit den den Sparten vom Vorstand zugewiesenen Finanzmitteln sind alle notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Die Spartenleiter haben dem Vorstand auf dessen Verlangen, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf, Rechenschaft abzulegen.

Die Verwendung der Mittel ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich im Interesse des Vereins vorzunehmen (siehe § 2).

Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

5. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die beiden Vorstände. Kommen diese zu keinem einheitlichen Votum, ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse sind die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder zu informieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
11. Für den Gesamtverein oder auch einzelne Sparten können Funktionsträger für weitere, spezielle Aufgaben, wie z.B. 2. Kassenwart, Jugendfachwart, Gerätewart und Zeugwart gewählt werden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Jugendfachwarten sowie dem 2. Kassenwart. Die übrigen Funktionsträger nach § 11 Nr. 11 können zu Fragen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der 2. Kassenwart und für den Gesamtverein tätige Funktionsträger nach § 11 Nr. 11 werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Fachwarte, ihre Stellvertreter und andere Funktionsträger der Sparten werden jeweils von ihrer Sparte gewählt. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 16 sinngemäß. Die Wahlen erfolgen vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Gemeinsamer Beginn der Wahlperiode ist der Zeitpunkt der Wahl des Vorstandes. Die Wahlergebnisse der Sparten sind dem Vorstand zusammen mit dem Protokoll mitzuteilen.
4. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Hinsichtlich der Stellung des Sprechers und der Mitglieder des Ältestenrates wird auf § 14 Nr. 4 und 5 verwiesen.
6. Einzelne Funktionen können von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Bei Abstimmungen haben sie gemeinsam eine Stimme.
7. Fachwarte können sich bei Sitzungen durch ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihrer Sparte vertreten lassen. Außerdem sind sie befugt, zu Sitzungen ein weiteres, von ihnen bestimmtes Mitglied ihrer Sparte, hinzuzuziehen. Dieses Mitglied hat

kein Stimmrecht.

8. Der erweiterte Vorstand kann sich selbst bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
9. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.
10. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, außer den Jugendwarten, die ein Mindestalter von 16 Jahren haben müssen.
11. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
12. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein Mitglied des Vorstandes, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann. Die Mitglieder werden von den Sparten berufen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabengebiet selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ältestenrat kann sich selbst ergänzen. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen zur Zeit ihrer Wahl dem Verein mindestens zehn Jahre ununterbrochen angehören und müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind zusätzlich Mitglieder des Ältestenrates. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
2. Der Ältestenrat hat weder Vertretungsrecht noch geschäftsführende Befugnisse. Er kann den Vorstand in der Leitung zum Wohle des Vereins unterstützen. Er kann den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und bei der Übernahme von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen beraten.
3. Dem Ältestenrat obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum erweiterten Vorstand und den verschiedenen Sparten. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden; im Bedarfsfall übt er die Funktion eines Schiedsgerichtes aus.
4. Seine Mitglieder haben das Recht, in beratender Form ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse teilzunehmen.

5. Der Sprecher des Ältestenrates hat bei Abstimmungen des erweiterten Vorstandes volles Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit können sie nicht direkt wiedergewählt werden. Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung) erfolgt mittels elektronischer Medien. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Einladung auf dem Postweg.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 11 Nr. 1-4, der Kassenprüfer und anderer Funktionsträger des Gesamtvereins nach dieser Satzung.
4. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
5. Erlass von Finanz- und Ehrenordnung. Über deren Änderungen und andere Ordnungen nach § 9 entscheidet der Vorstand.
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (§ 6 Nr. 3 und 4)
7. Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Leiter der Versammlung ist ein Mitglied des Vorstandes oder bei deren Verhinderung ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

In diesem Fall kann auf Antrag des Versammlungsleiters oder der Mitgliederversammlung die Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zur Satzungsänderung, zur Zweckänderung oder zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Alle Funktionsträger, mit Ausnahme der Kassenprüfer (§ 15), müssen Mitglieder des Vereins sein.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)

- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut
- Bei Wahlen die Annahme durch die gewählte(n) Person(en)

Die Sparten des Vereins müssen jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung durchführen; die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß.

§ 17 Sparten

Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten (§ 2 Nr. 2) in Sparten zusammengefasst. Jede Sparte wird von der Spartenleitung (Fachwart und Stellvertreter), die alle drei Jahre von den jeweiligen Spartenmitgliedern gewählt werden, geleitet. Einzelheiten zur Wahl ergeben sich aus § 12.

Die Sparten können für besondere Aufgaben Funktionsträger wählen (§ 11 Nr. 11).

Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
Näheres regelt die Finanzordnung.

Die Sparten sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

Die Sparten führen und verwalten sich selbstständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung gegenüber den Fachverbänden.

Die Sparten regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.

Die Sparten sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand des Vereines gefasst oder erlassen hat.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand abgeschlossen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Fachwarte delegieren.

Der Vorstand hat das Recht, an Versammlungen der Sparten teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vorstand zuzuleiten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Erfolgt die Auflösung zum Zwecke der Gründung eines neuen Vereins oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein in der Gemeinde Ahnatal, so ist für diesen Beschluss eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahnatal, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.